



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**  
vom 22.07.2020

### **Verfassungsschutzbericht und Gemeinnützigkeit von Organisationen**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche der im bayerischen Verfassungsschutzbericht 2019 erwähnten Organisationen/Parteien etc. aus dem linken Spektrum sind nach Kenntnis der Staatsregierung gemeinnützig? ..... 2
2. Welche Auswirkungen hat eine Erwähnung in Verfassungsschutzbericht auf die erwähnten Organisationen/Parteien etc.? ..... 2
3. Verliert eine Organisation o. Ä. die Gemeinnützigkeit bei Erwähnung im Verfassungsschutzbericht? ..... 2
4. Welchen vormals gemeinnützigen Organisationen o. Ä. wurde die Gemeinnützigkeit ab dem Jahr 2010 nach Kenntnis der Staatsregierung aberkannt? ... 2
5. Welchen Organisationen wurde die Gemeinnützigkeit nach Kenntnis der Staatsregierung trotz Erwähnung nicht aberkannt? ..... 2
6. Welche Gründe lagen nach Kenntnis der Staatsregierung vor, um Organisationen die Gemeinnützigkeit trotz Erwähnung im Verfassungsschutzbericht nicht abzuerkennen? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**  
vom 13.08.2020

**1. Welche der im bayerischen Verfassungsschutzbericht 2019 erwähnten Organisationen/Parteien etc. aus dem linken Spektrum sind nach Kenntnis der Staatsregierung gemeinnützig?**

Aufgrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und dem damit im Zusammenhang stehenden Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) sind Auskünfte zu steuerlichen Verhältnissen der Organisationen/Parteien grundsätzlich nicht zulässig. Dies betrifft auch Fragen zu deren Gemeinnützigkeit.

Auf Grundlage des hier bekannten Sachverhalts ist nicht ersichtlich, dass das allgemeine parlamentarische Auskunftsrecht im vorliegenden Fall gegenüber den Individualrechten der Betroffenen überwiegt.

Die Gemeinnützigkeit wird generell in regelmäßigen Abständen überprüft. Im Falle besonderer Vorkommnisse können zudem zusätzliche Prüfungen veranlasst sein.

**2. Welche Auswirkungen hat eine Erwähnung in Verfassungsschutzbericht auf die erwähnten Organisationen/Parteien etc.?**

Nach Art. 26 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) haben das Landesamt für Verfassungsschutz und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration den gesetzlichen Auftrag, die Öffentlichkeit über die von Bestrebungen ausgehenden Gefahren zu informieren, damit diesen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene in angemessener Weise entgegengewirkt werden kann. Diesem Ziel dient insbesondere der Verfassungsschutzbericht.

Mit der Nennung im Verfassungsschutzbericht ist jedoch kein automatisches (Betätigungs-)Verbot für die jeweilige Organisation verbunden. Es bleibt der Prüfung und Entscheidung der jeweils zuständigen Fachbehörden im Einzelfall überlassen, ob und, wenn ja, welche Konsequenzen aus einer Nennung im Verfassungsschutzbericht gezogen werden. So stellen z. B. beim Vollzug von Förderprogrammen die fördernden Ressorts unter Beachtung und Ausnutzung aller rechtlichen Befugnisse sicher, dass staatliche Fördermittel nicht zweckentfremdet werden. Zweckentfremdet werden Mittel auch dann, wenn sie für Ziele eingesetzt werden, die dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufen. Hinsichtlich der Gemeinnützigkeit von Organisationen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 6 verwiesen.

- 3. Verliert eine Organisation o. Ä. die Gemeinnützigkeit bei Erwähnung im Verfassungsschutzbericht?**
- 4. Welchen vormaligen gemeinnützigen Organisationen o. Ä. wurde die Gemeinnützigkeit ab dem Jahr 2010 nach Kenntnis der Staatsregierung aberkannt?**
- 5. Welchen Organisationen wurde die Gemeinnützigkeit nach Kenntnis der Staatsregierung trotz Erwähnung nicht aberkannt?**
- 6. Welche Gründe lagen nach Kenntnis der Staatsregierung vor, um Organisationen die Gemeinnützigkeit trotz Erwähnung im Verfassungsschutzbericht nicht abzuerkennen?**

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, darf die Finanzverwaltung aufgrund des Steuergeheimnisses gemäß § 30 Abgabenordnung (AO) und des Rechts dieser Organisationen auf informationelle Selbstbestimmung zu den steuerlichen Verhältnissen von einzelnen Körperschaften keine näheren Auskünfte erteilen.

Unabhängig von Einzelfällen kann jedoch allgemein darauf hingewiesen werden, dass nach § 51 Abs. 3 Satz 1 AO eine Steuervergünstigung voraussetzt, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen i. S. d. § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz fördert und dem Gedanken der

Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist nach der gesetzlichen Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind und somit kein Gemeinnützigkeitsstatus gegeben ist.